

Text

**Bebauungsplan "Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen"
im Stadtbezirk Stuttgart-Süd (Stgt 265.3)**

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten der Bebauungspläne 1985/18 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet, Stgt 884) und 2003/22 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet Citybereich, Stgt 148) allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie zu Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen getroffen.

§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.

§ 3 Bestehende Betriebe § 1 (10) BauNVO

Erneuerung (Neuerrichtungen) und Änderungen (Veränderung der Gestalt) der unten aufgeführten bestehenden Vergnügungsstätten sind zulässig, sofern die Nutzfläche nicht vergrößert wird.

- Spielhalle, Hauptstätter Straße 134
- Spielhalle, Marienplatz 5 A

Art der baulichen Nutzung § 4 BauNVO

Auf den gekennzeichneten Flächen wird festgesetzt:

 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind

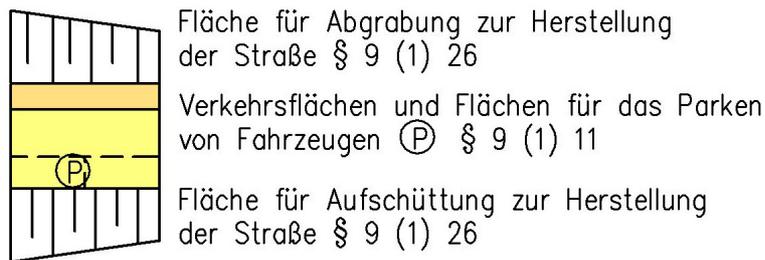
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht zulässig.

Festsetzungen gemäß BauGB

Auf den gekennzeichneten Flächen wird festgesetzt:

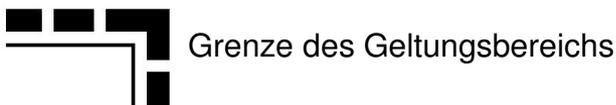
(1) Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB



(2) Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB



(3) Geltungsbereich § 9 (7) BauGB



Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans die Bebauungspläne 1985/18 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet, Stgt 884) und 2003/22 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet Citybereich, Stgt 148) für den Stadtbezirk Stuttgart-Süd außer Kraft.